

21 Kfz-Abschlepp- und Bergungsordnung

(2) Der Versicherungsschutz der Kasko-Versicherung gilt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Für Fahrten in das Ausland ist Versicherungsschutz durch den Verkehrskunden mit der Staatlichen Versicherung zu vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

21

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern - Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsordnung (Kfz-ABO) -

vom 21. Oktober 1981
(GBl. I Nr. 34 S. 391)

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie Hilfsdienstleistungen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (nachfolgend Leistungen genannt).

(2) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern. Es gelten als

- Auftraggeber Bürger oder Betriebe;
- Auftragnehmer Betriebe, die Leistungen gemäß Abs. 1 ausführen.

Leistungen, die gemäß dieser Anordnung für Bürger ausgeführt werden, sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 164ff. des Zivilgesetzbuches.

(3) Leistungen werden grundsätzlich nur für zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und deren Anhänger durchgeführt. Die Partner können im Ausnahmefall etwas anderes vereinbaren.

(4) Diese Anordnung findet keine Anwendung für Leistungen, die von Kraftfahrzeugführern in der gegenseitigen Unterwegshilfe erbracht werden.

(5) Für Hilfsdienstleistungen an Kraftfahrzeugen und deren Anhängern finden neben dieser Anordnung gleichzeitig die Allgemeinen Leistungsbedin-

gungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen Anwendung.

Anmerkung: Vgl. hierzu AO über ALB Kfz-Instandhaltung (Reg.-Nr. 19).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- Abschleppleistungen
Leistungen, die mit Hilfe von speziell dafür ausgerüsteten Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, um Kraftfahrzeuge sowie deren Anhänger von ihrem Standort zu entfernen. Sie schließen das Anbringen von Abschleppvorrichtungen oder das Aufnehmen im „Huckepackverkehr“ ein;
- Bergungsleistungen
Leistungen, durch die Kraftfahrzeuge sowie deren Anhänger in einen abschleppbereiten Zustand versetzt werden;
- Hilfsdienstleistungen
Instandsetzungsleistungen, die mit Hilfe von dazu ausgerüsteten Fahrzeugen auf Veranlassung des Auftraggebers am Standort des Fahrzeuges oder im Rahmen, des Kfz-Hilfsbereitschaftsdienstes sowie der Unterwegssoforthilfe in der Werkstatt durchgeführt werden.

§ 3

Pflicht zum Vertragsabschluß

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der durch sein Leistungsprofil gegebenen Möglichkeiten zum Vertragsabschluß verpflichtet. Kann er die geforderte Leistung nicht oder nicht vollständig durchführen, ist er insoweit zur Vermittlung eines anderen geeigneten Auftragnehmers verpflichtet. Das gilt auch dann,